

# KUNDEN-Information



Sonderabfall-Entsorgung  
Bayern

Sitz der Gesellschaft:  
Äußerer Ring 50  
85107 Baar-Ebenhausen

## Hinweise für die Anlieferung von Abfällen in Fässern und Gebinden

### 1. Verwendung der Gebindeaufkleber

Zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben ist eine lückenlose Verfolgung von Gebinden erforderlich. Dies wird durch den GSB-Gebindeaufkleber mit Barcode gewährleistet.

Bitte bringen Sie nur EINEN GSB-Gebindeaufkleber pro Gebinde an. Gebindeaufkleber dürfen aufgrund des nur einmalig verwendbaren Barcodes NICHT kopiert werden und sind nur für eine Anlieferung gültig.

Der Gebindeaufkleber muss mit folgenden Daten beschriftet sein:

- **Kundennummer und Name**
- **Vertrags- und Entsorgungsnachweisnummer**
- **Abfallbezeichnung**  
(Trivialnamen, z.B. Handelsnamen, sind nicht ausreichend)
- **Qualitätscode**
- **AVV-Abfallschlüssel**
- **ADR-Angaben wie z. B.: UN-Nummer, Ausnahme-Nr.**
- **Bei Kunststoff-IBCs und Bergefassern bitte Leergut-Abholung oder Vernichtung ankreuzen**

Das eigentliche Etikett besteht nur aus dem **oberen, größten Teil** (hier **rot** umrandet).

Bitte bringen Sie dieses seitlich am Gebinde an. Sollten Sie feststellen, dass das Etikett auf Ihrem Behältnis nicht entsprechend haftet, verwenden Sie bitte zusätzlichen Kleber. Die Beschriftung der Gebindeetiketten muss mit einem wetterfesten Stift und in Druckschrift erfolgen, z.B. *Edding 3000*. Bei diesen Stiften ist ein Ausbleichen der Farbe bis zur endgültigen Entsorgung der Gebinde nicht zu erwarten.

Auf dem Trägerpapier verbleiben nach Abzug des **oberen, großen Teils** zwei Etiketten:

**Etikett A**, das ausschließlich einen Barcode enthält (siehe **blau** umrandeten Teil unten links), bringen Sie bitte auf der Oberseite des Gebindes an.

Bei IBC >450 l bzw. ASP platzieren Sie **Etikett A** bitte zusammen mit **Etikett B** (UN-Nummer; unten rechts, hier **grün** umrandet) auf der dem **großen Etikett** gegenüberliegenden Seite.

Bitte vergessen Sie nicht, neben der UN-Nummer mit vorangestelltem „UN“ auch die Gefahrzettel auf zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen.

Um – auch bereits vorausgefüllte – Gebindeetiketten sowie Gefahrzettel zu beziehen, füllen Sie bitte unser Bestellformular aus und senden dieses per E-Mail an [begleitschein@gsb.info](mailto:begleitschein@gsb.info) oder per Fax an 08453/91-230.

[kontakt@gsb.bayern](mailto:kontakt@gsb.bayern)  
[www.gsb.bayern](http://www.gsb.bayern)

**Vertrieb**  
Äußerer Ring 50  
85107 Baar-Ebenhausen  
Tel.: 08453 / 91-241  
Fax: 08453 / 91-230

[vertrieb@gsb.bayern](mailto:vertrieb@gsb.bayern)

D1158 / Revision: 02  
Stand: 05/2020

# KUNDEN-Information

## 2. Behälterrückgabe

Einweg-Gebinde (Fässer, Kanister etc.) können leider nicht zurückgegeben werden, da diese zusammen mit dem Abfall entsorgt werden.

Eine Rückgabe von Kunststoff-IBC/Kisten oder Metall-IBC/Kisten/Großverpackungen ist in ungereinigtem Zustand möglich, wenn

- die Behälter intakt, ADR-konform und sicher verladbar sind,
- die Behälter abfallabhängig, ausreichend einfach entleerbar sind,
- frei von sich aufbauenden Abfallrückständen im Inneren sind,
- die Rücknahme der Leerbehälter innerhalb von 2 Wochen nach Entleerung erfolgt,
- eine gut sichtbare Kennzeichnung der Behälter nach folgendem Muster vorhanden ist:

Die Behälter müssen zweiseitig auf den Angriffsflächen der Gabelstapler (Schuhe) mindestens DIN A4 groß und mit großer, gut lesbarer Schrift mit folgendem Inhalt gekennzeichnet sein.

<b><u>Behälterrückgabe</u></b>
Rückgabe an: <i>Firma/Ort</i>
Über GSB-Sammelstelle: <i>z.B. Passau</i>

Nicht abgeholte, entleerte Metall-IBC/Kisten/Großverpackungen senden wir dem Abfallerzeuger ggf. kostenpflichtig zurück, wenn die Behälter nicht korrekt beschriftet sind.

Kunststoff-IBC/Kisten ohne Rückgabe-Kennzeichnung müssen wir leider grundsätzlich kostenpflichtig vernichten.

Nur Kunststoff-IBC/Kisten mit flüssigen Abfällen können am Behälterumlaufverfahren teilnehmen und zurückgegeben werden.

Kunststoff-IBC/Kisten mit viskosen und pastösen Abfällen können nicht zurückgesandt werden und werden nach der Entleerung vernichtet.

### Hinweise zur Entleerung:

Die Entleerung von IBC mit Feststoffen und viskosen, pastösen Abfällen erfolgt durch Drehen mittels Gabelstapler. Dies ist nur bei geeigneten Gabelstaplerschuhen möglich. Bei Metall-IBC für feste Abfälle (ASP) wird zur vollständigen Entleerbarkeit die Verwendung eines Kunststoff-Inliners empfohlen.

Bei pastösen Abfällen für die mit Grobstoffpumpen ausgerüsteten Schlamm bunker („Putzmeister“) ist die Verwendung von Inlinern ausgeschlossen.

Kunststoff-IBC, die nur durch Drehen entleert werden können, müssen wegen nicht vermeidbarer Beschädigungen anschließend beseitigt werden. IBC mit flüssigen Inhalten werden durch Absaugen entleert.

## 3. Verpackung und Transport

- Bitte packen Sie nur Abfälle mit derselben Vertragsqualität bzw. demselben Begleitschein auf eine Palette.

# KUNDEN-Information

- Wählen Sie Gebinde, die transportsicher, mechanisch intakt, verschließbar, nicht korrodiert, nicht äußerlich verschmutzt und - im Falle von Gefahrgut – ADR-konform sind. Die zulässige Verwendungsdauer von Gefahrgutverpackungen aus Kunststoff muss bei Anlieferung noch mindestens 6 Monate betragen. Bitte prüfen Sie vor dem Befüllen unbedingt die Verträglichkeit des Füllgutes mit dem Behältermaterial. Glas- und Keramikgebände sind als Außenverpackungen nicht zulässig (zusätzliche Verpackung notwendig). Berücksichtigen Sie bitte, dass die Haltbarkeit der meisten Kunststoffverpackungen (z.B mit dem Code 1H1, 13H2 oder 31H1, u.a.) auf 5 Jahre ab Herstellungsdatum begrenzt ist.
- Bitte beachten Sie unsere Vorgaben zu Gebindeart und -größe.
- Verpackungen dürfen nicht überfüllt werden. Bitte füllen Sie Gebinde mit flüssigen Inhalten zu max. 90%. Dies entspricht auch den Anforderungen des Unterabschnitts 4.1.1.4 ADR.
- Vermeiden Sie die Entwicklung von Überdruck in den Gebinden! Bitte berücksichtigen Sie Korrosion oder sonstige chemische Reaktionen und Temperaturen während der Zwischenlagerung und des Transports.
- Werden gebrauchte, restentleerte Gebinde eingesetzt, entfernen Sie bitte alte, unzutreffende Beschriftungen und Kennzeichnungen oder machen Sie diese unkenntlich, um Verwechslungen auszuschließen. Bitte verfahren Sie ebenso mit vormals verwendeten GSB-Gebindeaufklebern. Der frühere Inhalt des Gebindes darf mit dem einzufüllenden Abfall nicht gefährlich reagieren.
- Auf Paletten angelieferte Big Bags müssen aufgrund der Einlagerung im Stückgutlager mit einem GSB-Gebindeaufkleber versehen werden. Werden Asbest-Big Bags für asbestfreie Abfälle eingesetzt, ist die entsprechende Kennzeichnung unbedingt unkenntlich zu machen.
- Neben der Beschriftung, aus der Hinweise über die vom Inhalt ausgehenden Gefahren ersichtlich sein müssen, achten Sie bitte auch auf evtl. anwendbare Vorgaben möglicherweise zutreffender Rechtsvorschriften (z.B. ADR, CLP).
- Verpackungen müssen so verladen werden, dass während des Transports keine Beschädigung der Gebinde oder Verrutschen der Ladung eintritt.
- Liefern Sie Gebinde bitte einlagig auf stabilen Paletten an, beispielsweise CP 1 oder CP 3. Bitte platzieren Sie die Fässer so auf der Palette, dass die Beschriftung auf den Fässern nach außen zeigt und somit jederzeit gut lesbar ist. Die Fässer müssen auf den Paletten mit geeigneten Mitteln (z. B. Spannbänder) gesichert werden und vollbodig auf den Paletten stehen (keine "überhängenden" Fässer). Die Anlieferung von Kartons kann mehrlagig erfolgen.
- In Ausnahmefällen übereinander gestapelte Paletten sichern Sie bitte jeweils einzeln (z.B. durch Anwendung von ausreichend Schrumpf- oder Stretchfolie).
- Bitte positionieren Sie die Fässer so auf der Palette, dass die Spannringe bei Fässern zugänglich sind, um die auf den Paletten stehenden Fässer - ohne sie drehen zu müssen - leicht öffnen zu können (Verschlüsse nach außen).

# KUNDEN-Information

- Die Übernahme von Abfällen, welche der ADR-Klasse 6.1 zugeordnet sind, erfolgt ausschließlich an den Standorten Ebenhausen, München und Augsburg.  
Bei Abfällen mit besonderem Gefahrenpotenzial sowie bei bestimmten Entsorgungswegen, beachten Sie bitte außerdem die folgenden Verpackungs- und Lieferhinweise:

<b>Übernahme nur im Betrieb Ebenhausen möglich</b>	ADR-Klasse 4.3 sowie ADR-Klasse 4.1 – Alubronze ADR-Klasse 4.1 – div. Metallpulver ADR-Klasse 4.2 – pyrophore Metalllegierungen ADR-Klasse 4.2 – Eisenschwamm ADR-Klasse 6.1 – Phosphide in geringer Konzentration (z.B. Pflanzenschutzmittel)	<b>max. 20 Stellplätze</b> pro Anlieferung für <b>einlagig</b> gepackte Europaletten  <b>Bitte frühzeitig mit unserer Disposition abstimmen!</b>
	Organische Peroxide, ADR-Klasse 5.2, <b>temperaturkontrolliert/gekühlt</b>	<b>max. 5 Stellplätze</b> pro Anlieferung für Europaletten, <b>gekühlt</b> , max. Höhe 70 cm inkl. Palette  <b>Bitte frühzeitig mit unserer Disposition abstimmen!</b>
	Organische Peroxide, ADR-Klasse 5.2	<b>max. 12 Stellplätze</b> pro Anlieferung für Europaletten, <b>ungekühlt</b> , max. Höhe 110 cm inkl. Palette  <b>Bitte frühzeitig mit unserer Disposition abstimmen!</b>
	Abfälle in Bergefässern	Bitte weisen Sie uns bereits bei der Anmeldung auf die Anlieferung in Bergefässern hin. Den Grund für die Verwendung von Bergefässern bitten wir kurz zu erläutern. Bitte stellen Sie außerdem möglichst detaillierte Informationen zum Inhalt zur Verfügung.
	Gebindehebevorrichtung („Fassaufzug“)	Max. Abmessungen je Gebinde: Höhe: 95 cm Durchmesser: 69 cm Max. Gewicht laut Freigabe.

Abweichungen von diesen Annahmebedingungen müssen unbedingt vorab mit der GSB vereinbart werden.

Bei der Anlieferung von Leergebinden beachten Sie bitte auch unsere Kundeninformation D1138 *Hinweise zur Annahme von Leeremballagen*.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08453/91-241 gerne zur Verfügung.